



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1994

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	19. 7. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Versteigerung ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge	1010
203207	20. 7. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Innenministers . . .	1010
232371	20. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen DIN 4102 Teil 12 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen	1010
26	14. 7. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen: Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland; Kosten der Abschiebung	1017
6022	27. 7. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1018

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
18. 7. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1018
	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen – LfR –	
5. 4. 1994	Bek. – Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1989	1018
	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	
25. 7. 1994	Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) – Fassung 1994 –; Vordrucke	1022
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 48 v. 10. 8. 1994	1027
	Nr. 49 v. 11. 8. 1994	1027

20024

**Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 7. 1994 –
B 2715 – 1.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 27. 2. 1981 (SMBL NW. 20024) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Mit der Annahme und Aufbereitung der ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeuge ist die „Ingenieurgemeinschaft Fahrzeugtechnik und Maschinen“ (nachfolgend Versteigerungsbüro genannt) beauftragt worden.
2. In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik – als Beauftragtem der Oberfinanzdirektion Düsseldorf –“ durch das Wort „Versteigerungsbüro“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
4. In Nummer 5 wird Satz 2 gestrichen.
5. In Nummer 6 werden die Worte „Der Beauftragte der Oberfinanzdirektion Düsseldorf“ durch die Worte „Das Versteigerungsbüro“ ersetzt.

– MBL NW. 1994 S. 1010.

203207

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 7. 1994 –
II A 4 – 3.75.02 – 4/94

Mein RdErl. v. 24. 12. 1968 (SMBL NW. 203207) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1994 S. 1010.

232371

**DIN 4102 Teil 12 – Brandverhalten
von Baustoffen und Bauteilen;
Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen;
Anforderungen und Prüfungen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 20. 6. 1994 – II B 1–230.44

- 1 Die Norm

DIN 4102 Teil 12
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
Anforderungen und Prüfungen
Ausgabe Januar 1991

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Anlage

Die Norm wird als Anlage abgedruckt.

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 12, Ausgabe Januar 1991, ist folgendes zu beachten:

2.1 Wird in bauaufsichtlichen Vorschriften verlangt, daß Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, daß sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, ist der Funktionserhalt nach dieser Norm nachzuweisen.

2.2 Ein Verzeichnis der Prüfstellen, deren Prüfzeugnisse im bauaufsichtlichen Verfahren anerkannt werden, wird beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, geführt.

2.3 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Prüfstelle nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

2.4 Bezüglich der in DIN 4102 Teil 12, Ausgabe Januar 1991, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z.B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

- 3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen – Anlage 1 zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (MBL NW. S. 1378/SMBL NW. 2323) – ist wie folgt zu ergänzen:

3.1 Im Inhaltsverzeichnis zu Anlage 1:
DIN 4102 Teil 12 Abschnitt 8.1

3.2 Im Abschnitt 8.1:

Spalte 1: DIN 4102 Teil 12

Spalte 2: Januar 1991

Spalte 3: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen

Spalte 4: 20. 6. 1994

Spalte 5: MBL NW. S. 1010.
SMBL NW. 232371

Spalte 6: –

DK 699.81 : 621.315 : 614.841.332
: 001.4 : 620.1

DEUTSCHE NORM

Januar 1991

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen

Anforderungen und Prüfungen

DIN
4102
 Teil 12

Fire behaviour of building materials and components; reliability of electric cable systems; requirements and testing
 Comportement au feu des matériaux et composants de construction; fiabilité des systèmes de câbles électriques; exigences et essais

Maße in mm

Inhalt

1 Anwendungsbereich und Zweck

2 Kabelanlage und Funktionserhalt

2.1 Kabelanlage

2.2 Funktionserhalt

2.2.1 Allgemeines

2.2.2 Funktionserhaltsklassen

3 Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes

4 Nachweis des Funktionserhaltes

5 Anforderungen

6 Prüfung

6.1 Anordnung der Probekörper

6.2 Prüfstand

6.3 Probekörper und Prüfanordnung

6.3.1 Allgemeines

6.3.2 Kanäle

6.3.3 Beschichtungen und Bekleidungen

6.3.4 Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt

6.3.5 Schienenverteiler

6.4 Durchführung der Prüfung mit der Einheits-Temperaturzeitkurve

7 Prüfzeugnis

8 Werksbescheinigung

9 Kennzeichnung

Zitierte Normen

Erläuterungen

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die brandschutztechnischen Begriffe, Anforderungen und Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes von elektrischen Kabelanlagen im Brandfall.

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen bis 1 kV beschränkt.

Der nach dieser Norm beurteilte Funktionserhalt von Kabelanlagen deckt nicht einen Spannungsabfall durch temperaturbedingte Widerstandserhöhung der Leiter ab.

2 Kabelanlage und Funktionserhalt

2.1 Kabelanlage

Als Kabelanlage gelten Starkstromkabel, isolierte Starkstromleitungen, Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen und Schienenverteiler einschließlich der zugehörigen Kanäle, Beschichtungen und Bekleidungen, Verbindungselemente, Tragevorrichtungen und Halterungen.

Wird im folgenden der Begriff „Kabel“ gebraucht, so schließt er alle vorgenannten Kabel- und Leitungsausführungen ein.

2.2 Funktionserhalt

2.2.1 Allgemeines

Der Funktionserhalt ist gegeben, wenn in der Kabelanlage bei einer Brandprüfung nach Abschnitt 6 kein Kurzschluß und keine Unterbrechung des Stromflusses in den geprüften elektrischen Kabelanlagen auftritt.

Anmerkung: Der hier definierte Funktionserhalt steht in keinem Zusammenhang mit dem Isolationserhalt nach DIN VDE 0472 Teil 814.

2.2.2 Funktionserhaltsklassen

Entsprechend der gemessenen Dauer des Funktionserhaltes werden die in Tabelle 1 genannten Klassen unterschieden.

Tabelle 1. Funktionserhaltsklassen E

Funktionserhaltsklassen	Funktionserhalt min
E 30	≥ 30
E 60	≥ 60
E 90	≥ 90

3 Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes

Als Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes von Kabelanlagen gelten z. B.:

- Kanäle und Schächte,
- Beschichtungen und Bekleidungen,
- Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt,
- Schienenverteiler mit integriertem Funktionserhalt.

4 Nachweis des Funktionserhaltes

Der Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen muß durch ein Prüfzeugnis auf der Grundlage der Prüfung nach dieser Norm nachgewiesen werden¹⁾.

Maßgebend für die Einstufung in eine Funktionserhaltsklasse ist das ungünstigste Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 6 an mindestens 2 gleichen Probekörpern.

5 Anforderungen

Bei den nach Abschnitt 6.3 praxisgerecht eingebauten Probekörpern darf während der Dauer des Funktionserhaltes kein Kurzschluß auftreten und der Stromfluß nicht unterbrochen werden.

6 Prüfung

6.1 Anordnung der Probekörper

Die zu prüfenden Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes von Kabelanlagen sind im allgemeinen bei horizontaler Verlegung zu prüfen (siehe Erläuterungen).

6.2 Prüfstand

Der Prüfstand muß DIN 4102 Teil 2 entsprechen. Dabei sind die Probekörper mit einer Mindestlänge von $l = 3000$ mm im Brandraum einzubauen.

6.3 Probekörper und Prüfanordnung

6.3.1 Allgemeines

Die Maßnahmen zur Erzielung des Funktionserhaltes sind entsprechend der in der Praxis vorgesehenen Bauart auszuführen. Die Probekörper sind mit praxisgerechten Mitteln abzuhängen, auf dafür vorgesehene Tragekonstruktionen aufzulagern oder direkt unter der Decke oder an der Wand zu befestigen.

6.3.2 Kanäle

6.3.2.1 Bei der Prüfung sind der größte auszuführende Kanalquerschnitt und der kleinste Querschnitt (jedoch Innenmaße ≥ 100 mm $\times$ 100 mm) zu verwenden.

Die Kanäle sind gerade durch den Prüfstand zu führen und auf den Wänden des Prüfstandes aufzulegen. Außerhalb des Brandraumes sind die Kanäle zu verschließen. Stoßstellen der Kanäle sind praxisgerecht anzuordnen und mitzuprüfen.

¹⁾ Für den Nachweis der Brauchbarkeit von im Innern oder auf der Oberfläche von Kabelanlagen angeordneten Beschichtungen, Folien und ähnlichen Schutzschichten, die durch die Temperaturbeanspruchung im Brandfall erst wirksam werden, und von anderen Baustoffen, deren Eignung sich nicht ausreichend nach dieser Norm beurteilen läßt, sind weitere Nachweise zu erbringen, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Baustoff.

6.3.2.2 Die Kanäle sollen im allgemeinen bei vierseitiger Brandbeanspruchung geprüft werden. Der Abstand untereinander und von der Decke muß ≥ 25 cm betragen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können auf zwei- und dreiseitig beflamte Kanäle übertragen werden, wenn die Befestigung und die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile beurteilt werden können.

6.3.2.3 Die Kanäle sind, stellvertretend für die in der Praxis vorkommenden Belegungen, jeweils mit folgenden Kabeln zu belegen:

- 2 Probestücke NYM-J 4 $\times$ 1,5
nach DIN VDE 0250 Teil 204/08.83
- 2 Probestücke J-Y(St)Y 4 $\times$ 2 $\times$ 0,8 Lg
nach DIN VDE 0815
- 1 Probestück NYY-J 4 $\times$ 16 RE 0,6/1 kV
nach DIN VDE 0271

Die Kabel sind mit Metallschellen oder anderen geeigneten Befestigungsmitteln aus Metall unter Berücksichtigung der zulässigen Biegeradien auf dem Kanalboden bzw. auf der Leiter zu befestigen (siehe Bild 1).

Werden die Kabel auf den Kanalböden verlegt, gelten die Prüfergebnisse auch für Kanäle, in denen Kabel auf Leitern verlegt werden.

Werden die Kabel auf einer Leiter verlegt, gelten diese Prüfergebnisse nicht für Kanäle, in denen die Kabel ohne Leiter verlegt werden.

6.3.2.4 Die Kanäle müssen nach Vorgabe des Antragstellers mit einer entsprechenden gleichmäßig verteilten Ersatzlast belegt werden. Diese Belegung beeinflusst das Tragverhalten der Kanal- und der Tragekonstruktion und ist deshalb im Prüfzeugnis besonders zu berücksichtigen.

Als Ersatzlast ist die Differenz zwischen der vom Hersteller des Probekörpers angegebenen Belastung und der bei der Prüfung eingebrachten Belastung durch die Kabelproben anzusehen.

6.3.3 Beschichtungen¹⁾ und Bekleidungen

6.3.3.1 Wenn der Funktionserhalt durch eine Beschichtung oder Bekleidung hergestellt werden soll, erfolgt die Verlegung der Kabel entweder auf Leitern mit einem Sprossenabstand von etwa 300 mm oder direkt unter der Decke oder an der Wand mit geeigneten Befestigungsmitteln aus Metall im Abstand von etwa 500 mm.

6.3.3.2 Die Kabelbelegung und die Ersatzlast sind nach den Abschnitten 6.3.2.3 und 6.3.2.4 auszuführen.

6.3.4 Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt

6.3.4.1 Für die Prüfung von Starkstromkabeln sind je Kabelbauart je 2 Probekörper eines vieradrigen Kabels mit dem kleinsten zulässigen Leiternennquerschnitt und je 2 Probekörper eines vieradrigen Kabels mit einem Leiternennquerschnitt von 50 mm² oder größer zu verwenden (siehe Bild 2). Bei einadrigen Kabeln ist die Prüfung jeweils an 2 Probekörper aus 3 Kabeln durchzuführen.

Die Prüfergebnisse gelten für alle Kabeltypen der jeweiligen Kabelbauart.

Werden bei der Prüfung Kabel mit Leiternennquerschnitten geprüft, die von den oben genannten Grenzüberschnitten abweichen, jedoch innerhalb des angegebenen Bereiches liegen, so gelten die Prüfergebnisse nur für die geprüften Kabeltypen bzw. den eingeschlossenen Querschnittsbereich.

6.3.4.2 Für die Prüfung von Installationskabeln und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen sind je Kabelbauart je 2 Probekörper mit der kleinsten zulässigen Ader- bzw. Paaranzahl zu verwenden (siehe Bild 2).

Die Prüfergebnisse gelten für alle Kabeltypen der jeweiligen Kabelbauart.

Werden bei der Prüfung Kabel mit größeren Ader- bzw. Paaranzahlen als den kleinstzulässigen geprüft, so gelten die Prüfergebnisse ebenfalls für alle Kabeltypen der Bauart mit Ausnahme der Kabeltypen mit kleineren Ader- bzw. Paaranzahlen als die geprüften Kabel.

6.3.4.3 Bei der Verlegung der Kabel auf Leitern ist nach den Abschnitten 6.3.2.3, 6.3.2.4 und 6.3.3.1 bzw. nach Angabe des Herstellers zu verfahren.

6.3.5 Schienenverteiler

Schienenverteiler sind entsprechend den Herstellerangaben einzubauen.

Für jeden Querschnitt ist eine Prüfung an 2 Probekörpern durchzuführen.

6.4 Durchführung der Prüfung mit der Einheits-Temperaturzeitkurve

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach DIN 4102 Teil 2/09.77, Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 bis 6.2.5.

An die Kabel und Leitungen werden Spannungen nach DIN VDE 0472 Teil 814/01.91, Abschnitt 2.6, angelegt. Der Stromdurchgang wird nach Bild 3 überwacht.

7 Prüfzeugnis

7.1 Über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Prüfzeugnis auszustellen. Hierfür gilt DIN 4102 Teil 2/09.77, Abschnitt 8 sinngemäß, jedoch ohne Tabelle 2. Die jeweilige Aufbausituation ist zu beschreiben. Insbesondere sind folgende Einzelheiten anzugeben:

- Art der gewählten Brandschutzmaßnahme (Kanal, Beschichtung, Kabel mit integriertem Funktionserhalt oder Schienenverteiler mit integriertem Funktionserhalt),
- Beschreibung der Maßnahme (Aufbau, Dicke, Rohdichte, Feuchtegehalt, Anordnung von Stoßfugen, usw.),
- Beschreibung der Tragekonstruktion (z.B. zusätzliche bauliche Maßnahmen, Belastung, Ersatzlast),
- gegebenenfalls Art und Verwendung von Brandschutzbeschichtungen (z.B. dämmschichtbildende Beschichtungen) und Bekleidungen,

- mechanisches Verhalten der gewählten Brandschutzmaßnahme und beobachtete Brandnebenerscheinungen.

7.2 Das Prüfzeugnis muß die Klassifizierung der Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen nach Tabelle 1 und eine zusammenfassende Beurteilung enthalten.

7.3 Bei Kabeltrassen und Kanälen sind Angaben über die maximal zulässige mechanische Belastung anzugeben.

7.4 In einem Abschnitt „Besondere Hinweise“ sind zusätzlich verallgemeinernde oder einschränkende Angaben über die Gültigkeit der Klassifizierung aufzuführen. Dazu gehören insbesondere Angaben über eine mögliche Beeinträchtigung der Kabelanlage im Gebrauchszustand (z.B. reduzierte Strombelastbarkeit aufgrund behinderter Wärmeabfuhr, Materialverträglichkeit, zusätzliche Bekleidungen) und Hinweise zu den Kabeltemperaturen zum Klassifizierungszeitpunkt (30 min, 60 min oder 90 min).

Die Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses ist auf 5 Jahre zu begrenzen; sie kann auf Antrag verlängert werden.

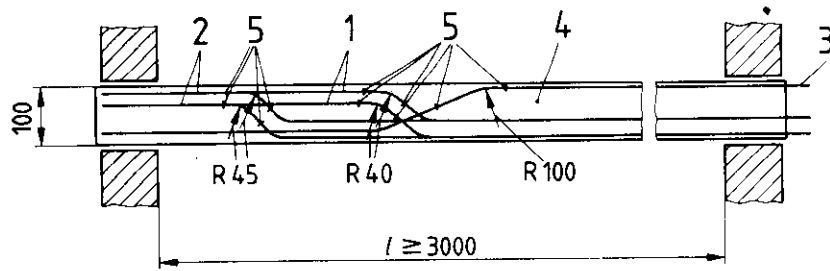
8 Werksbescheinigung

Vom Unternehmer, der die Maßnahme zum Funktionserhalt der Kabelanlage herstellt, muß für jedes Bauvorhaben die Bescheinigung DIN 50049 — 2.1 (Werksbescheinigung), ausgestellt werden, mit der er bestätigt, daß die von ihm ausgeführte Maßnahme den Bestimmungen des Prüfzeugnisses entspricht.

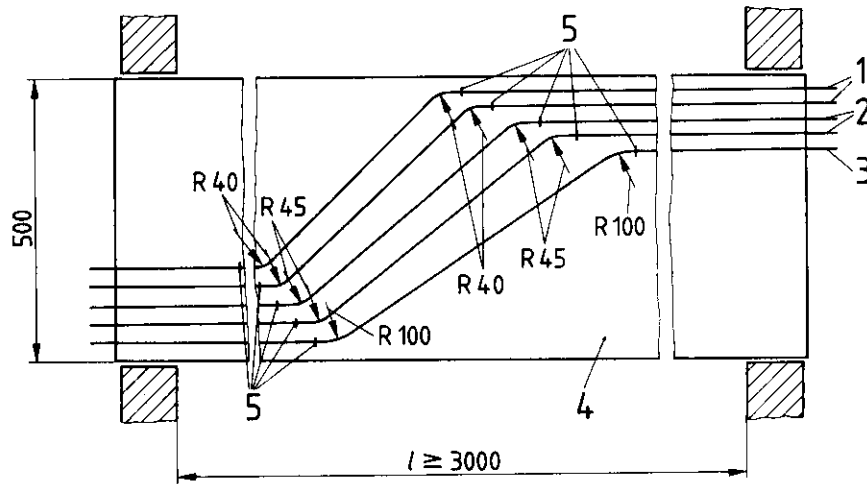
9 Kennzeichnung

Die Kabelanlage ist vom Unternehmer mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das auf der Kabelanlage anzubringen ist und folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name des Unternehmers, der die Kabelanlage hergestellt hat;
- b) Bezeichnung der Kabelanlage laut Prüfzeugnis;
- c) Funktionserhaltsklasse, Prüfzeugnisnummer;
- d) Herstellungsjahr.



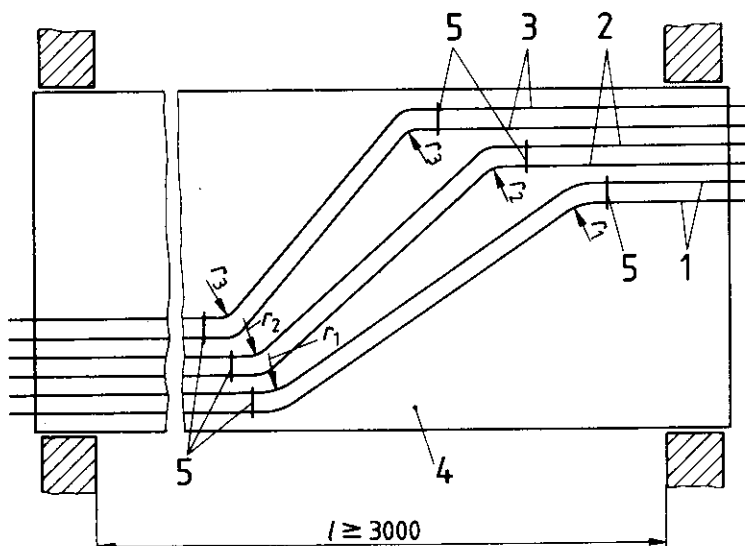
a) Leiterbreite 100 mm



b) Leiterbreite 500 mm

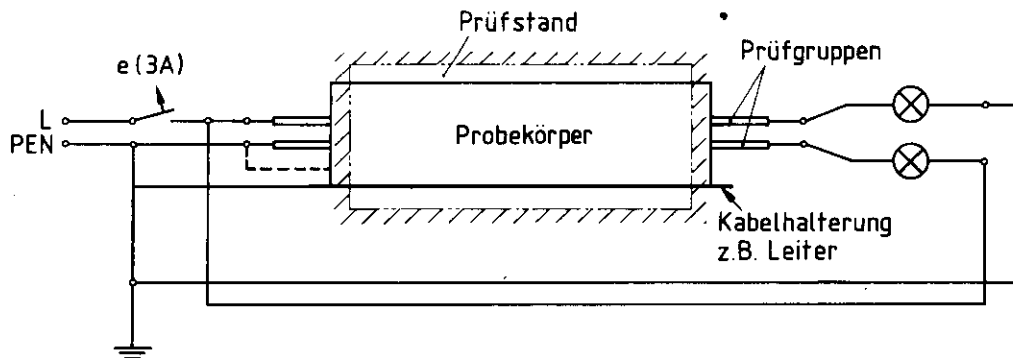
Bild 1. Kanäle (Grundriß)

- 1 Kabel NYM-J 4 × 1,5
- 2 Kabel J-Y(St)Y 4 × 2 × 0,8 Lg
- 3 Kabel NYY-J 4 × 16 RE 0,6/1 kV
- 4 Tragekonstruktion (Leitern bzw. Kanalboden)
- 5 Kabelschellen

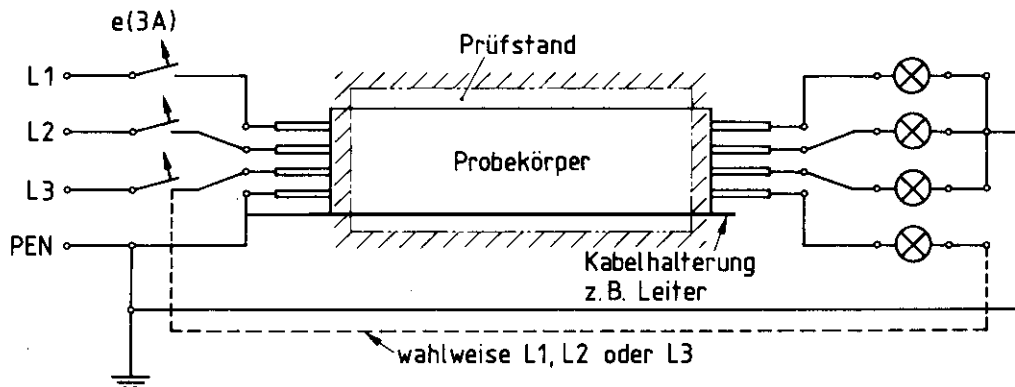


- 1 vieradrige Kabel mit einem Leiternennquerschnitt $\geq 50 \text{ mm}^2$
- 2 vieradrige Kabel mit dem kleinsten zulässigen Leiternennquerschnitt
- 3 Steuerkabel mit der kleinsten zulässigen Ader- bzw. Paaranzahl
- 4 Tragekonstruktion (Leitern bzw. Deckenmontage)
- 5 Kabelschelle
- r_1, r_2, r_3 kleinster zulässiger Biegeradius nach Herstellerangabe

Bild 2. Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt (Grundriß)



a) Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen



b) Starkstromkabel und isolierte Starkstromleitungen

Bild 3. „Schaltplan“ Stromdurchgang nach DIN VDE 0472 Teil 814

Zitierte Normen

DIN 4102 Teil 2	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 50 049	Bescheinigungen über Materialprüfungen
DIN VDE 0250 Teil 204	Isolierte Starkstromleitungen; PVC-Mantelleitung
DIN VDE 0271	Kabel mit Isolierung und Mantel aus thermoplastischem PVC mit Nennspannungen bis 6/10 kV
DIN VDE 0472 Teil 814	Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen; Isolationserhalt bei Flammeneinwirkung
DIN VDE 0815	Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen

Erläuterungen

Diese Norm wurde vom Unterausschuß 02.34.12 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen im Brandfall“ des NABau-Koordinierungsausschusses 02.34 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ erarbeitet.

Mit dieser Norm werden erstmals Prüfungen zur Beurteilung des Funktionserhaltes von Kabelanlagen im praxisgerechten Einbauszustand vorgestellt. Ziel ist es, die bauaufsichtlichen Anforderungen an den Funktionserhalt von Kabelanlagen für z.B. Feuerwehraufzüge, Löschwasserdruckerhöhungssysteme, Notbeleuchtungen, Brandmeldesysteme und ähnliches durch nachgewiesene Brandschutzmaßnahmen zu realisieren. Dieses Prüfverfahren ist nicht identisch mit dem Prüfverfahren nach DIN VDE 0472 Teil 814/01.91, das den Isolationserhalt von Kabeln bei Flammenausbreitung unter nicht baupraktischen Randbedingungen nachweist.

Im Rahmen des Prüfverfahrens wird der Funktionsverlust elektrischer Kabelanlagen auf der Basis eines Kurzschlusses bzw. eines Leiterbruches nachgewiesen (siehe Abschnitt 1). Die mögliche Funktionsbeeinträchtigung von Kabelanlagen infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen der Leiter wird nicht mitgeprüft.

Bei der Dimensionierung derartiger Anlagen ist daher zu berücksichtigen, daß Kabelanlagen in Kanälen und beschichtete Kabelanlagen (siehe Abschnitte 6.3.2 und 6.3.3) zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes eine Temperatur von etwa 150 °C aufweisen. Für Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt (siehe Abschnitt 6.3.4) sind näherungsweise als Leitertemperaturen zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes die Brandraumtemperaturen anzusetzen, wenn kein besonderer Nachweis erfolgt.

Zur Erzielung eines Funktionserhaltes von Kabelanlagen ist jeweils eine Vielzahl von Varianten möglich, die unterschiedliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können. Eine Verifizierung aller Varianten im Prüfverfahren ist jedoch zu aufwendig. Der Unterausschuß hat sich daher entschieden, die jeweils ungünstigsten Prüfanordnungen zu normen und die Prüfergebnisse auf andere Anordnungen zu übertragen. Im Einzelfall ist eine andere Prüfanordnung mit den Prüfanstalten abzusprechen und im Prüfzeugnis entsprechend zu dokumentieren.

Der Unterausschuß hält die horizontale Anordnung von Kabelanlagen für den kritischen Fall, das heißt, Prüfergebnisse an horizontalen Kabelanlagen (z.B. Kanäle) gelten auch für entsprechende schräge bzw. vertikale Kabelanlagen (z.B. Schächte). Werden im Einzelfall vertikale Anordnungen geprüft, ist die Übertragung auf andere Anordnungen nicht möglich.

Verbindungselemente (Muffen, Abzweige und ähnliches) werden lediglich bei der Prüfung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt mitgeprüft, da sie zum System gehören und sehr hohen Temperaturen ausgesetzt sind. Der Unterausschuß geht davon aus, daß bei den geschützten Kabelanlagen (Kanäle, Beschichtungen, Bekleidungen) die Verbindungselemente eine untergeordnete Bedeutung haben, da sie zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes nur geringen Temperaturen ausgesetzt werden. Sie werden daher bei der Prüfanordnung nicht berücksichtigt.

Der Unterausschuß hält es nicht für erforderlich, Lüftungsöffnungen in Kanälen im Prüfverfahren zu berücksichtigen, da sie im allgemeinen bei Kabelanlagen für den Funktionserhalt nicht erforderlich erscheinen. Es sind jedoch im Prüfzeugnis entsprechende Vermerke über den Ausschluß von Lüftungsöffnungen anzugeben, oder es sind definierte Lüftungsöffnungen mitzuprüfen.

Für die Prüfung von Schienenverteilern müssen noch weitere Erfahrungen gesammelt werden, um eine detailliertere Prüfanordnung festlegen zu können.

Eine Liste der Prüfanstalten, bei denen Prüfungen nach dieser Norm durchgeführt werden können, die im bauaufsichtlichen Verfahren anerkannt werden, wird beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74–76, 1000 Berlin 30, geführt.

Internationale Patentklassifikation

A 62 C 3/16
G 01 R 31/02
H 02 B 1/20
H 02 G 3/00
H 02 G 9/00

Ausländerwesen
Abschiebung von Personen
aus der Bundesrepublik Deutschland;
Kosten der Abschiebung

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 7. 1994 -
 I C 2/32.548

Die Kosten der Abschiebung obliegen nach folgenden Grundsätzen folgenden Kostenträgern:

- 1 Erstattungspflicht des Ausländers oder eines haftenden Dritten an die Ausländerbehörde

- 1.1 Haftender Personenkreis

Die durch die Abschiebung als Akt der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten hat gem. § 82 Abs. 1 AuslG der abzuschiebende Ausländer zu tragen, wenn nicht eine vorrangige Erstattungspflicht eines Arbeitgebers nach § 82 Abs. 4 AuslG eingreift.

Neben dem Ausländer können nach § 82 Abs. 2 AuslG auch Dritte zur Deckung der Abschiebungskosten herangezogen werden, wenn sie eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben; ebenso haftet daneben der Beförderungsunternehmer nach § 82 Abs. 3 AuslG.

- 1.2 Umfang der Kostenhaftung

Zu den Kosten der Abschiebung gehören nach § 83 AuslG die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer und evtl. erforderliches Begleitpersonal innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes sowie sämtliche durch eine erforderliche amtliche und ggf. auch ärztliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten. Desweiteren gehören dazu die bei der Vorbereitung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten wie z.B. Übersetzungskosten und Kosten für die Paßbeschaffung. Zu erstatten sind auch die durch Abschiebungshaft anfallenden Kosten, sowie diejenigen Kosten, die durch eine ausnahmsweise erforderliche Unterbringung eines minderjährigen Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung während der Zeit der Abschiebungshaft der Eltern entstanden sind.

Die Einziehung dieser Kosten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

Gemäß § 82 Abs. 5 AuslG kann vom Kostenschuldner eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Deren Vollstreckbarkeit ist in § 82 Abs. 5 geregelt; im übrigen richtet sich die Einziehung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

- 2 Abführung der eingezogenen Kosten an das Land

- 2.1 Abschiebungen auf dem Luftwege

Für die Organisation der Abschiebungen auf dem Luftwege und die Abrechnung der damit verbundenen Kosten ist die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land zuständig. Auch für den Fall der Luftabschiebung hat die Ausländerbehörde die Abschiebungskosten bei den Kostenpflichtigen beizutreiben.

Die von Kostenpflichtigen eingezogenen Beträge sind sodann an die Bezirksregierung Düsseldorf abzuführen.

Kann eine Ausländerbehörde nicht nur die ihr oder dem Land entstandenen Auslagen, sondern darüber hinaus auch ihre eigenen Personalaufwendungen einziehen, so verbleibt ihr der den Auslagenersatz übersteigende Betrag.

- 2.2 Abschiebungen auf dem Landwege

Die Abrechnung der Kosten für Landabschiebungen hat mit den Bezirksregierungen zu erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausländerbehörde befindet. Es handelt sich dabei um Kosten, die ausnahmsweise dem Land entstanden sind, (z.B. Kosten der Abschiebungshaft). Sie sind an die Bezirksregierungen abzuführen.

- 3 Kostenerstattung durch das Land

Abschiebungskosten, die nicht von dem Ausländer selbst oder einem hierzu verpflichteten Dritten eingezogen werden können, trägt nach § 45 Abs. 2 OBG NW abweichend von § 45 Abs. 1 OBG NW das Land. Hierfür sind allen Bezirksregierungen für die aus ihrem Bezirk vorgenommenen Abschiebungen auf dem Landwege und darüber hinaus der Bezirksregierung Düsseldorf für sämtliche Abschiebungen auf dem Luftwege Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden.

Zu den Kosten der Abschiebung, die das Land nach § 45 Abs. 2 OBG NW den Ausländerbehörden erstattet, gehören alle Auslagen, die bei der Ausländerbehörde entstanden sind, wie

- Transportkosten, ggf. Mietkosten, für die Beförderung des Ausländers (bei behördeneigenen Fahrzeugen erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen Kfz-Richtlinien),
- Reisekosten des Begleitpersonals,
- Kosten für ärztliche Begleitung,
- Kosten für Heimunterbringung von minderjährigen Kindern,
- Kosten für Paßbeschaffung.

Sofern die Kosten nicht unmittelbar bei der Ausländerbehörde anfallen, sondern beispielsweise bei einem privaten Unternehmer (Beförderungsunternehmer) oder auch bei öffentlichen Trägern (z.B. bei Heimunterbringung Minderjähriger), können deren Ansprüche auch unmittelbar durch die Bezirksregierung beglichen werden.

Dagegen zählen nicht zu den Kosten der Abschiebung im Sinne von § 45 Abs. 2 OBG NW, die vom Land zu erstatten sind, die Personalaufwendungen der Ausländerbehörden. Die Kosten der Kommunen für Organisation und Personal werden durch das Gemeindefinanzierungsgesetz pauschal abgedeckt. Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen für den Personaleinsatz gehört auch eine etwaige Vergütung von Überstunden.

Kosten sind auch dann zu erstatten, wenn sie aufgrund einer angeordneten, tatsächlich aber nicht durchgeführten Abschiebung entstanden sind.

Hinsichtlich der Erstattung der durch den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten entstehenden Kosten verweise ich auf meinen Runderlaß vom 4. 8. 1993 (n.v.) I B 4/43.548 -.

Auch Abschiebungskosten, die die Ausländerbehörde erst bei dem kostenpflichtigen Ausländer oder einem hierzu verpflichteten Dritten einziehen konnte, nachdem das Land diese Kosten vorher erstattet hatte, sind an das Land abzuführen.

- 4 Kostenerstattung bei Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder

Die Abschiebungskosten, die einer nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde aufgrund eines Amtshilfeersuchens eines anderen Landes entstanden sind, trägt nach dem Grundgedanken des § 8 Abs. 1 VwVfG des Bundes und § 8 Abs. 1 VwVfG NW die ersuchende Behörde.

Nach § 8 Abs. 1 VwVfG NW werden nur die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt, und zwar nur, wenn sie im Einzelfall 50,- DM übersteigen. Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören vor allem die Beförderungskosten.

Die Personalkosten werden nicht ersetzt. Kann die ersuchte Behörde diese allerdings bei dem abzuschiebenden Ausländer bzw. dem kostenpflichtigen Dritten einreiben, so stehen sie ihr nach § 8 Abs. 2 VwVfG NW zu.

- 5 Mein RdErl. v. 8. 7. 1987 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

6022

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 51.20.20 – 1568/94 –
u. d. Finanzministeriums – KomF 1401 – 1.1 – I A 3 –
v. 27. 7. 1994

I.

Berichtigungsverfahren

Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zustehenden Schlüsselzuweisungen werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so kann entweder der Schlüssel des jeweiligen Jahres berichtigt oder ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich wird abgesehen, wenn dies zu einer Änderung der einwohnerabhängigen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschalen) von zusammen nicht mehr als 10 000 DM führt.

Für die Berichtigung und den Ausgleich gilt folgendes Verfahren:

1. Die begründeten Berichtigungsanträge der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaftsverbände sind den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg bis zum 1. 5. oder 1. 9. eines jeden Jahres mit dem Prüfvermerk des Gemeindeprüfungsamtes vorzulegen.
2. Ergibt sich bei einer überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, daß einwohnerabhängige Zuweisungen zu berichtigen sind, so unterrichtet das Gemeindeprüfungsamt die Gemeinde (GV) und die Bezirksregierungen.
3. Die Bezirksregierungen prüfen die Anträge, veranlassen (ggf.) erforderliche Vorklärunen und legen die Anträge gesammelt jeweils zum 1. 6. und 1. 10. eines jeden Jahres dem Innenministerium vor. Dabei sind die Unterlagen kreisweise und innerhalb des Kreises alphabetisch zu ordnen. Stellt sich aufgrund der geprüften Unterlagen heraus, daß die einwohnerabhängigen Zuweisungen unzutreffend sind, veranlaßt das Innenministerium das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, die Zuweisungen neu zu berechnen.
4. Die neu berechnete Zuweisung wird zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Jahres festgesetzt. Der Unterschiedsbetrag zur gezahlten Zuweisung bestimmt den Ausgleich, der in der Regel zusammen mit Berechnung und Auszahlung der einwohnerabhängigen Zuweisungen des folgenden Jahres vollzogen wird.

II.

Verfahren zur Ermittlung der Zahl der A- und D-Einwohner

Der für das jeweilige Finanzausgleichsjahr maßgebenden Einwohnerzahl wird – mit Ausnahme der Investitionspauschale nach Anzahl der Einwohner über 65 Jahre – die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie ggf. der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Hierzu ermitteln das Innen- und Finanzministerium jährlich die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag des 31. Dezember des vorvergangenen Jahres – erstmals zum 31. 12. 1993 – und setzen die Zahl fest.

- 1 Für die Ermittlung gilt folgendes Verfahren:

- 1.1 Die Gemeinden unterrichten das Innenministerium auf dem Dienstweg bis zum 20. Februar eines jeden Jahres (Eingang bei der jeweiligen Bezirksregierung) über die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige zum Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres (Beispiel: zum 20. Februar 1995 Meldung der Zahl nach dem Stichtag des 31. Dezember 1994). Hat sich die Zahl gegenüber der Vorjahresmeldung verändert, ist sie durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Dienststelle nachzuweisen.

- 1.2 Die Bezirksregierungen prüfen die Meldungen der Gemeinden, fassen sie in einer Liste – Muster Anlage 1 –

zusammen und legen sie dem Innenministerium bis zum 1. 4. eines jeden Jahres vor.

- 1.3 Das Innen- und Finanzministerium setzen die veränderte Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen fest und unterrichten das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.
- 2 Die Anzahl der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige wird unmittelbar vom Innen- und Finanzministerium zu gegebener Zeit neu ermittelt. Das Innen- und Finanzministerium bestimmen im Gemeindefinanzierungsgesetz das Finanzausgleichsjahr, für das die Anzahl festgesetzt wird.
- 3 Stellen sich nach den Meldungen Unrichtigkeiten heraus, ist nach den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes über den Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen zu verfahren.

III.

Inkrafttreten

1. Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 6022) außer Kraft.

BR

Anlage 1

Kreis	Gemeinde	Anzahl der kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit Familienangehörigen zum 31. 12. 19.....	Änderung + / –
-------	----------	--	----------------

– MBl. NW. 1994 S. 1018.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 7. 1994 –
II B 6 – 415 – 32

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 9. 1992 ausgestellte und bis zum 15. 9. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5679 von Frau Marie-Paule Heim, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 1018.

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen – LfR –

Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1989

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk v. 5. 4. 1994

Gemäß § 64 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172) – in Verbindung mit § 10 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (FinO LfR) vom 14. Oktober 1988 (GV. NW. S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1989 (GV. NW. S. 90) – SGV. NW. 2251 – wird nach Abschluß des Prüfungsverfahrens über den Jahresabschluß 1989 folgendes veröffentlicht:

I.

Gesamtübersicht Jahresabschluß

Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 1989
Haushaltsrechnung 1989

Anlage 1

Haushaltsrechnung
a) Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

	DM	DM	DM	Sollansatz	Vorjahr (Ist)
				DM	DM
I. Erträge					
1. Erträge aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 65 Abs. 1 LRG NW)		22 825 294,84		22 704 000,—	22 659 959,—
2. Betriebserträge		132 810,41		54 200,—	110 975,08
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1 061 939,58</u>		<u>250 000,—</u>	<u>177 418,19</u>
			24 020 044,83	<u>23 008 200,—</u>	<u>22 948 352,27</u>
II. Aufwendungen					
1. Personalaufwendungen	2 784 360,81				
a) Löhne und Gehälter					
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>695 260,42</u>	3 479 621,23		3 944 100,—	3 493 566,65
2. Sachaufwendungen		3 061 346,67		5 552 800,—	3 067 329,05
3. Kosten für den Gebühreneinzug		987 576,60		1 135 000,—	945 000,—
4. Förderungsmaßnahmen		2 287 014,49		11 428 800,—	713 255,26
5. Aufwand durch unzulässig gebildete Haushaltsreste		—,—		—,—	548 179,70
6. Gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Rundfunkkommission (§ 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 LRG NW)		1 012 533,08		1 000 000,—	960 632,39
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		<u>210 928,99</u>	11 039 021,06	<u>906 900,—</u>	<u>289 866,88</u>
				<u>23 967 600,—</u>	<u>10 017 829,93</u>
8. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		91 594,81		—,—	—,—
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>21 983,38</u>		—,—	—,—
10. Steuern			113 578,19	—,—	—,—
11. Außerordentliche Aufwendungen			537,—	500,—	—,—
			<u>21 133,47</u>	—,—	1 831 863,10
12. Abführungen an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG NW)		12 845 775,11		(959 900,—)	11 098 659,24
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		<u>12 013 803,34</u>		—,—	2 854 268,15
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		831 971,77		(959 900,—)	8 244 391,09
Entnahmen aus der Rücklage (Vorjahr Einstellungen)		(150 808,91)		—,—	—,—
Ergebnis der Vermögensrechnung		<u>337 480,—</u>		3 835 900,—	(8 395 200,—)
		<u>1 018 642,86</u>		<u>2 876 000,—</u>	<u>(150 808,91)</u>

Haushaltsrechnung
b) Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989

	DM	DM	Sollansatz (Finanzplan)	Vorjahr
			DM	DM
I. Mittelaufbringung				
1. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (vor Abführung an den WDR)	12 845 775,11		(959 900,—)	11 098 659,24
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	210 928,99		906 900,—	289 866,88
3. Zuführung zur Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	73 613,—		202 100,—	121 660,—
4. Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	—,—		—,—	1 200 100,—
5. Rückflüsse von Investitionsmitteln	1 750,87		—,—	38 749,31
6. Erhöhung von Verbindlichkeiten (vor Abführung an den WDR)	—,—		—,—	1 148 302,68
7. Entnahmen aus der Rücklage/aus Haushaltsresten	337 480,—		3 835 900,—	—,—
		13 469 547,97	3 985 000,—	13 897 338,11
II. Mittelverwendung				
1. Investitionen in das Sachanlagevermögen	100 224,54		3 985 000,—	1 021 559,22
2. Verminderung von sonstigen Rückstellungen	362 525,12		—,—	—,—
3. Erhöhung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	219 157,28		—,—	1 579 409,52
4. Erhöhung von Rechnungsabgrenzungsposten	19 289,16		—,—	46 901,22
5. Verminderung von Verbindlichkeiten (ohne Abführungen an den WDR)	754 548,53		—,—	—,—
6. Einstellungen in die Rücklage/in Haushaltsreste	—,—		—,—	8 395 200,—
		1 455 744,63	3 985 000,—	11 043 069,96
Abführungsverpflichtung an den WDR für das laufende Jahr		12 013 803,34	—,—	2 854 268,15

II.

Zusammenfassung Geschäftsbericht

1. Allgemeines

Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) haben ihre rechtlichen Grundlagen in den Bestimmungen der §§ 62 ff Landesrundfunkgesetz (LRG) und des Abschnittes VIII (§§ 37-48) der Finanzordnung (FinO LfR).

Für den Jahresabschluß schreibt die FinO LfR die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung vor (§ 37). Die Haushaltsrechnung besteht aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Finanzrechnung (§ 38). Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung regelt § 39. Deshalb muß das Rechnungswesen der LfR nach handelsrechtlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Der Jahresabschluß 1989 wurde auf der Grundlage dieser Vorschriften aufgestellt. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften gebotenen Jahresabschlußbuchungen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten etc.) wurden ermittelt und entsprechend der Darstellung im Jahresabschluß berücksichtigt.

Entsprechend den von der Rundfunkkommission anerkannten Feststellungen des Landesrechnungshofes NRW über den Jahresabschluß 1988, errechnet sich ein möglicher Abführungsbetrag an den WDR [§ 65 (2) LRG] aus dem tatsächlichen Einnahmeüberschuß eines Haushaltsjahres.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse

Die Basis zur Finanzierung des Haushalts der LfR bildet der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (§ 65 Abs. 1 LRG). Nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühren und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten beträgt der Anteil der Landesmedienanstalten jeweils 2% des Aufkommens aus der Grundgebühr und des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Die Erträge der LfR aus diesen Gebühren betrugen ca. 22,83 Mio DM. Zusätzlich wurden ca. 1,19 Mio DM sonstige Erträge, insbesondere durch Geldanlagen, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	ca. 5,41 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	ca. 2,29 Mio DM,
Personalaufwendungen	ca. 3,48 Mio DM.

Außerdem war die Entnahme von 337 480,- DM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der 1988 dafür gebildeten Rücklage erforderlich.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

Gesamterträge	24 020 044,83 DM
Gesamtaufwendungen	
Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	3 479 621,23 DM
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	3 083 867,05 DM
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	987 576,80 DM
Kapitel 4 (Förderungen)	2 287 014,49 DM
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	1 012 533,08 DM
Kapitel 6 (Abschreibung)	302 523,80 DM
Kapitel 7 (außerord. Aufwendungen)	21 133,47 DM
	11 174 269,72 DM
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12 845 775,11 DM
Abführung an den WDR	12 013 803,34 DM
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	831 971,77 DM

Der Betrag von 12 013 803,34 DM ist gem. § 65 Abs. 2 LRG an den WDR abzuführen, er wurde in der Finanzrechnung ermittelt. Das Vermögen der LfR zum

31. 12. 1989 besteht im wesentlichen aus Guthaben von 5 241 000,04 DM bei Kreditinstituten, von 17 034 791,45 DM in Wertpapieren (Bundes-, Kommunal- und Kassenobligationen) und von 1 798 566,80 DM in kurzfristigen Forderungen; langfristig gebunden sind 747 035,44 DM (Sachanlagen).

Demgegenüber bestehen Verbindlichkeiten von 560 301,88 DM (ohne Abführungsbetrag an den WDR).

Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben; das Ergebnis stellt den Überschuß an liquiden Mitteln dar, der dem Geldvermögen zum 31. 12. 1988 hinzugerechnet, der Summe der Bilanzansätze „Wertpapiere“ und „Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht.

Der Überschuß der liquiden Mittel stellt den Abführungsbetrag an den WDR dar.

III.

Endgültige Feststellung

Die Rundfunkkommission hat am 10. Dezember 1993 den Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1989 mit folgendem Beschluß endgültig festgestellt:

„Die Kommission stellt einstimmig den Jahresabschluß 1989 in Verbindung mit der schriftlichen Stellungnahme des Direktors und unter Einbeziehung des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuß für Haushalt und Finanzen endgültig fest und genehmigt den Geschäftsbericht.“

IV.

Prüfungsverfahren

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat am 2. 2. 1994 mitgeteilt, daß aufgrund der Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 6. 10. 1993 die Prüfungsmittelungen insgesamt erledigt sind und es eines Zusatzes nach § 64 Abs. 7 Nr. 3 Landesrundfunkgesetz nicht bedarf.

Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung stellen wir fest, daß die für den Jahresabschluß geltenden Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes und der Finanzordnung der LfR eingehalten worden, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Haushaltsrechnung sowie die Nachweise über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind mit der Einschränkung, daß Mängel im Belegwesen eine lückenlose Kontrolle des Buchungssstoffes innerhalb angemessener Zeit nicht zulassen.“

Düsseldorf, den 13. Juli 1994

Dr. Gerhard Rödding

1. stellvertretender Direktor

- MBl. NW. 1994 S. 1018.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Anstalt der Westdeutschen Landesbank
Girozentrale**

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984
(WFB 1984) - Fassung 1994 -**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen -
Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Nr. 2/94 v. 25. 7. 1994

Gemäß Nr. 7.71 der o.a. Richtlinien wird hiermit der vom Ministerium für Bauen und Wohnen genehmigte Vordruck
- Selbstauskunft -
bekanntgemacht.

Der mit Bekanntmachung 2/84 vom 30. 3. 1984 veröffentlichte Vordruck „Selbstauskunft“ wird aufgehoben.

Selbstauskunft

zur Ermittlung der Tragbarkeit der Belastung bei der Beantragung von Wohnungsbaumitteln / Bürgschaften

Antragsteller: _____ AZ der Bewilligungsbehörde _____

Hinweis für Antragsteller

Grundlage für die Erhebung der in dieser Selbstauskunft abgefragten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Danach sollen Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere Ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Weiterbearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn die in dieser Selbstauskunft verlangten Angaben gemacht werden.

Erklärung von Haushaltsangehörigen, die nicht Antragsteller sind (Kinder mit eigenem Einkommen, Großeltern und sonstige Angehörige)

Mir ist bekannt, daß meine Einkünfte dazu beitragen, die Tragbarkeit der Belastung des Antragstellers / der Antragsteller zu beurteilen.
Mir ist außerdem bekannt, daß diese Angaben freiwillig sind.

ZUR TRAGBARKEIT DER BELASTUNG

Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet. Die Belastung muß daher auf Dauer tragbar erscheinen. Eine Belastung kann als tragbar angesehen werden, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung die Einkünfte des Bauherrn sowie seiner auf Dauer zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen nach Abzug der Belastung einschließlich sämtlicher Betriebskosten und aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen ausreichen, den angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Nach Abzug der vorgenannten Belastung und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sollen zum Lebensunterhalt monatlich unter Berücksichtigung des Kindergeldes und eines voraussichtlichen Lastenzuschusses nach dem Wohngeldgesetz mindestens verbleiben:

- 900 DM für einen Einpersonenhaushalt
- 1.250 DM für einen Zweipersonenhaushalt
- 400 DM für jede weitere Person.

In den Modellen C1 und C2 soll wegen des stärkeren Abbaues der Aufwendungssubventionen in der Regel ein um 10 vom Hundert höherer Mindestrückbehalt verbleiben.

Als Einkünfte werden laufende Zahlungen von Verwandten oder sonstigen Dritten, die nicht auf einer dauerhaften Rechtspflicht beruhen, sowie Steuervorteile aus dem zu fördernden Wohneigentum nicht angerechnet.

Sind in der Lastenberechnung Fremdmittel, für die ein variabler Zinssatz vereinbart ist, mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt ausgewiesen, ist bei der Tragbarkeitsprüfung
bei einem Zinssatz von 8% oder geringer: von 8% auszugehen,
bei einem Zinssatz von mehr als 8%: von diesem tatsächlichen Zinssatz auszugehen.

Sind in der Lastenberechnung Fremdmittel, für die ein veränderlicher Zinssatz mit einer oberen und unteren Begrenzung vereinbart ist, mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt ausgewiesen, ist bei der Tragbarkeitsprüfung der vereinbarte Höchstzinssatz anzusetzen. Garagenerträge und Erträge für zweite Wohnungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Einnahme nachhaltig gesichert erscheint.

Der Nachweis des verbleibenden Einkommens ist durch diese Selbstauskunft zu führen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen auf der letzten Seite!

Vordruck
"Selbstauskunft"
Seite 1

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname

Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller

z.Zt. ausgeübter Beruf

2. Regelmäßige Einkünfte

2.1 Lohn / Gehalt / Vergütungen

(erwartete Netto-Einkünfte des lfd. Jahres)

Monatsbetrag _____ DMx12.....

+ Weihnachtsgeld

+ Urlaubsgeld

+ sonstige Beträge, nämlich

+ sonstige Beträge, nämlich

Summe

▶ :12

2.2 Einkünfte

(erwartete Netto-Einkünfte des lfd. Jahres)

aus selbständiger Tätigkeit.....

aus Gewerbebetrieb.....

aus Land- und Forstwirtschaft.....

aus Kapitalvermögen.....

aus Vermietung und Verpachtung.....

Summe

:12

2.3 Rentenbezüge / Versorgungsbezüge

(z.B. Altersrente, Unfallrente, Lebensversicherungs-Rente, Pension)

Rentenart: _____

Rentenart: _____

2.4 weitere Einkünfte

- soweit sie nicht in den o.g. Beträgen enthalten sind -

Kindergeld

Pflegegeld

Bafög

Unterhaltsleistungen

Erziehungsgeld

Arbeitslosengeld

Arbeitslosenhilfe

Krankengeld

Sozialhilfeleistungen.....

wfa
Bo
C:
allg
Wob
aaa
selbst
pm3
04
84

Vordruck
"Selbstauskunft"
Seite 2

3. laufende Zahlungsverpflichtungen**3.1 Steuern für lfd. Einkünfte**

- soweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 abgezogen wurden -
Steuerart _____

3.2 Beiträge

(z.B. zur Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung)

- soweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 abgezogen wurden -
Beitragsart _____

3.3 Laufende Zahlungsverpflichtungen

(z.B. für Darlehn, die nicht in der Lastenberechnung (Antrag) enthalten sind)

Kleinkredite..... Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Anschaffungsdarlehn Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Persönliche Darlehn..... Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Leasing-Raten..... Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Raten-Käufe Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Zwischenkredit f. Bauspardarlehn Laufzeit bis:..... mtl. Rate:

Unterhaltszahlungen mtl.:

mtl.:

3.4 Sparraten für Bausparverträge

mtl. Rate:

mtl. Rate:

3.5. Prämien für Kapitallebensversicherungen

jährlich - DM -

4. sonstige Zahlungsverpflichtungen / weitere Angaben

unbezahlte Rechnungen in Höhe von insgesamt:

Konto-Überziehung z.Zt.

bestehende Schulden, die z.Zt. nicht bedient werden (können)

Ich habe eine Bürgschaft übernommen

ja ☐

nein ☐

Im Netto-Einkommen sind Steuervorteile aus der Baumaßnahme enthalten

ja ☐

nein ☐

Ich bestätige ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Mir ist bekannt, daß diese Angaben für die Beurteilung der Tragbarkeit der Belastung und damit für die Förderung der Baumaßnahme von entscheidender Bedeutung sind. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde werde ich Nachweise vorlegen.

Erläuterungen zur Selbstauskunft

Führen Sie in dieser Selbstauskunft bitte sehr genau alle Ihre Einkünfte und laufenden Verpflichtungen auf. Bedenken Sie, daß bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen aus Anschaffungskrediten, Unterhaltsleistungen und dergleichen Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich beeinflussen können. Nur wenn alle Einkünfte und Zahlungsverpflichtungen vollständig aufgeführt werden, läßt sich feststellen, ob trotz der finanziellen Belastungen aus der Baumaßnahme die Existenzgrundlage der Familie erhalten bleibt. Es ist niemandem damit gedient, wenn mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Förderung einer Baumaßnahme erreicht wird, die die Finanzkraft der Familie übersteigt und u.U. innerhalb kurzer Zeit zum Verlust des Objektes und der eingesetzten Eigenmittel führt.

Vergessen Sie bitte nicht, abschließend die Richtigkeit Ihrer Angaben durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die Bewilligungsbehörde unmittelbar vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine SCHUFA-Auskunft für alle Antragsteller / Grundstückseigentümer verlangen wird.

Eine SCHUFA-Auskunft wird außerdem für alle sonstigen Haushaltsangehörigen verlangt, deren Einkünfte dazu beitragen sollen, die Belastung aus der Baumaßnahme zu tragen.

Die Anschriften der nordrhein-westfälischen SCHUFA-Stellen sind nachstehend aufgeführt. Sie können dort Ihre Auskunft anfordern. Antragsformulare hält die Bewilligungsbehörde bereit. Zur Zeit kostet eine SCHUFA-Auskunft 15 DM für jede Person.

Verzeichnis der SCHUFA-Stellen in Nordrhein-Westfalen

52068	Aachen	Auf der Hüls 120	Telefon	0241	16 90 61
33602	Bielefeld	Feilenstr. 1	Telefon	0521	17 70 70
44866	Bochum	Bismarckplatz	Telefon	02327	8 40 11
44139	Dortmund	Florianstr. 3	Telefon	0231	12 60 71
47051	Duisburg	Düsseldorfer Str. 22	Telefon	0203	2 94 85
40210	Düsseldorf	Immermannstr. 65 d	Telefon	0211	16 76 0
58095	Hagen	Bahnhofstr. 43	Telefon	02331	1 70 41
50933	Köln	Widdersdorfer Str. 403	Telefon	0221	49 96 60
41063	Mönchengladbach	Eickener Str. 141	Telefon	02161	2 10 46
48143	Münster	Beelertstiege 5	Telefon	0251	4 03 17
42103	Wuppertal	Neumarkt 11	Telefon	0202	24 55 11

Vordruck
"Selbstauskunft"
Seite 4

wfa
Bo
C:
allg
Wob
aas
selbst
pm3
04
94

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 48 v. 10. 8. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203013	25. 6. 1994	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD)	494

– MBl. NW. 1994 S. 1027.

Nr. 49 v. 11. 8. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
793	22. 6. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Landesfischereigesetzes	516

– MBl. NW. 1994 S. 1027.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569